



# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT REMSCHEID

27. Jahrgang

Ausgegeben am 13. April 2022

Sonderausgabe

Datum	Titel	Seite
30.03.2022	Landtagswahl am 15. Mai 2022 Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 36 – Remscheid I - Oberbergischer Kreis III	3
31.03.2022	Landtagswahl am 15. Mai 2022 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	3
31.03.2022	Landtagswahl am 15. Mai 2022 Wahlbenachrichtigung, Wahlschein, Briefwahl, Direktwahl	5
31.03.2022	Wahlbekanntmachung Landtagswahl 2022	6
31.03.2022	Landtagswahl am 15. Mai 2022 Bekanntmachung Zusammentritt Briefwahlvorstände	7
31.03.2022	Landtagswahl am 15. Mai 2022 Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 36 – Remscheid I - Oberbergischer Kreis III über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses und des gewählten Bewerbers	8

---

**Impressum**

**Herausgeber:**

Stadt Remscheid  
Der Oberbürgermeister  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**Verantwortlich:** Sabine Räck

**Erscheinungsweise:** monatlich

**Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:**

Stadt Remscheid  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**E-Mail:** [Remscheid@remscheid.de](mailto:Remscheid@remscheid.de)

**Telefon:** 02191 16-3518

**Der Abonnementpreis**

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).  
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

**Druck:**

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

**Internet:** <http://www.remscheid.de>

## Amtliche Bekanntmachungen

### Landtagswahl am 15. Mai 2022

#### Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 36 – Remscheid I - Oberbergischer Kreis III

Gemäß § 22 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in Verbindung mit §§ 25 und 27 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung mache ich die vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 29. März 2022 zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 36 – Remscheid I - Oberbergischer Kreis III bekannt:

Bewerber im Wahlkreis 36

Nr.	Name, Vorname	Beruf, Stand	Geburts- jahr	Geburtsort	Wohnort, E-Mail Adresse	Partei/ Kennwort
1	Wolf, Sven	Landtagsabgeordneter	1976	Remscheid	Remscheid Sven.Wolf@Landtag.NRW.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands/SPD
2	Nettekoven, Jens-Peter	Landtagsabgeordneter	1978	Bonn	Remscheid Jens.Nettekoven@cdu-remscheid.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands/CDU
3	Lange, Peter	Industriekaufmann	1965	Wermelskirchen	Remscheid Peter.Lange@dielinke-remscheid.de	DIE LINKE
4	Schichel, David Erich	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1981	Daun	Remscheid D.Schichel@icloud.com	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
5	Torben, Clever	Pädagoge	1987	Hückeswagen	Remscheid torbenclever@web.de	Freie Demokratische Partei/FDP
6	Marre, Nicolai	IT-Systemelektroniker	1994	Wipperfürth	Wipperfürth nicolai.marre@icloud.com	Alternative für Deutschland/AfD

Remscheid, den 30. März 2022

Die Kreiswahlleiterin

gez. Reul-Nocke

### Landtagswahl am 15. Mai 2022

#### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl 2022 für die Stimmbezirke der Stadt Remscheid wird in der Zeit vom

**25. bis zum 29. April 2022**

im Wahlamt, Elberfelder Str. 36, 42853 Remscheid, Raum 119,

zu den üblichen Öffnungszeiten

der Abteilung Bürgerservice des Fachdienstes 3.32 - Bürger, Sicherheit und Ordnung

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl – spätestens am **29. April 2022, 12.00 Uhr** – bei der Stadt Remscheid, Wahlamt, Elberfelder Str. 36, 42853 Remscheid, Raum 119, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie oder er das Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl **im Wahlkreis 36 – Remscheid I - Ober-bergischer Kreis III** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jede oder jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte oder ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenen Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenen Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **13. Mai 2022, 18.00 Uhr** bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder durch elektronisch dokumentierbare Form beantragt werden. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachgewiesener, plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.** Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2 angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Wahlberechtigte oder ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine oder einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Sonntag, dem 15. Mai 2022 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform

entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Wählerin oder der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Remscheid, den 31. März 2022  
 gez. Reul-Nocke  
 Kreiswahlleiterin

**Landtagswahl am 15. Mai 2022**  
**Wahlbenachrichtigung, Wahlschein, Briefwahl, Direktwahl**

Am 15. Mai 2022 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt.

Wahlberechtigte, die bis zum 24. April 2022 keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten haben, wenden sich bitte an die Wahl-Hotline, Tel. 02191 16-2879.

Für die Briefwahl werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen benötigt. Ein Antrag hierzu befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Dieser Antrag muss auch dann vollständig ausgefüllt werden, wenn die Unterlagen persönlich beim Briefwahlbüro beantragt werden sollen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch bequem durch Einscannen des QR-Codes oben rechts auf der Wahlbenachrichtigung mit Handy oder Tablet oder online über das Internet ([www.remscheid.de](http://www.remscheid.de)) beantragt werden.

Selbstverständlich kann der Antrag auch weiterhin schriftlich gestellt und dem Wahlamt zugeschickt werden (Stadt Remscheid, Wahlamt, Elberfelder Str. 36, 42849 Remscheid).

Auch ist es möglich, den Wahlschein persönlich beim Briefwahlbüro des Wahlamtes zu beantragen und den Wahlschein sowie die Briefwahlunterlagen direkt mitzunehmen. Im Briefwahlbüro besteht zudem die Möglichkeit der sofortigen Stimmabgabe.

Das **Briefwahlbüro** ist vom **20. April bis zum 13. Mai 2022** geöffnet:

Wahlamt der Stadt Remscheid  
**Elberfelder Str. 32**, 42853 Remscheid,  
**1. Etage, Raum 128**  
 Der Raum ist barrierefrei erreichbar,  
**Eingang VHS-Gebäude**, Außenrampe rechts, Aufzug.

Öffnungszeiten des Briefwahlbüros		
MO	07:30	13:00
DI	07:30	17:30
MI	07:30	13:00
DO	07:30	16:00
FR	07:30	12:00

Am Freitag, dem 13. Mai 2022 gilt die besondere Öffnungszeit von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr.  
 Die Wahl-Hotline unter Tel. 02191 16-2879 steht Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Remscheid, den 31. März 2022  
 gez. Reul-Nocke  
 Kreiswahlleiterin

## Wahlbekanntmachung Landtagswahl 2022

1. Am **Sonntag, dem 15. Mai 2022** findet die

### Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Remscheid bildet zusammen mit der Stadt Radevormwald den Wahlkreis 36 – Remscheid I - Oberbergischer Kreis III.

Das Stadtgebiet von Remscheid ist in 54 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Dazu kommen 26 Briefwahlbezirke.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 8. bis zum 24. April 2022 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr in der Sophie-Scholl-Gesamtschule, Hohenhagener Str. 25 - 27 in 42855 Remscheid zusammen.

3. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählenden sollen zur Erleichterung des Wahlgeschäfts die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitbringen, um sich auf Verlangen ausweisen zu können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts vom Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

- ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem **Bewerber** sie gelten soll,
- ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher **Landesliste** sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die Stimmabgabe durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der Wählerin oder des Wählers ist unzulässig.

4. Die Wahlhandlung sowie die unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählende, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis 36 – Remscheid I - Oberbergischer Kreis III
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk in Remscheid oder in Radevormwald oder
  - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss beim Wahlamt der Stadt Remscheid die Ausstellung eines Wahlscheins beantragen. Mit dem Wahlschein erhält sie oder er daraufhin einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt. Alsdann

- kennzeichnet sie oder er persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,

- unterschreibt sie oder er die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den roten Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an die darauf angegebene Stelle.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein ist so rechtzeitig an die Dienststelle des Oberbürgermeisters, das Wahlamt der Stadt Remscheid, Elberfelder Straße 36, 42853 Remscheid zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief muss nicht freigemacht werden, wenn er innerhalb des Bundesgebietes im amtlichen Wahlbriefumschlag bei der Deutschen Post AG als Briefsendung ohne besondere Versendungsform eingeliefert wird.

Der Wahlbrief kann auch persönlich beim Wahlamt abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe anderer Personen bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wählenden selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin oder des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt (§ 107 a des Strafgesetzbuches).

7. Nach § 45 Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 64 Landeswahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung wird in den Stimmbezirken 1032, 1092 und 4252 mit Stimmzetteln gewählt, die oben links mit Unterscheidungsbezeichnungen gekennzeichnet sind (Gliederung nach Geschlecht und nach Gruppen von Geburtsjahren). Das Wahlgeheimnis wird hierdurch nicht beeinträchtigt. An den Wahllokalen der genannten Wahlbezirke werden am Wahltag weitere Informationen angebracht.

Remscheid, den 31. März 2022  
 gez. Reul-Nocke  
 Kreiswahlleiterin

**Landtagswahl am 15. Mai 2022**  
**Bekanntmachung Zusammentritt Briefwahlvorstände**

Hiermit mache ich öffentlich bekannt, dass zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Stadt Remscheid (Wahlkreis 36 – Remscheid I - Oberbergischer Kreis III)

**26 Briefwahlvorstände**

gebildet werden. Sie treten am Wahltag, dem 15. Mai 2022, jeweils um 16.00 Uhr in der Sophie-Scholl-Gesamtschule, Hohenhagener Straße 25 - 27 in 42855 Remscheid zusammen.

Die Briefwahlvorstände befinden sich in folgenden Räumen:

Briefwahlvorstand	Wahlbezirksname	Wahlbezirke	Raum
BW101	Remscheid-Zentrum	1011 + 1012	BW101
BW102	Scheid	1021 + 1022	BW102
BW103	Altstadt / Steinberg	1031 + 1032	BW103
BW104	Stadtspark	1041 + 1042	BW104
BW105	Honsberg / Blumental	1051 + 1052	BW105
BW106	Kremenholl	1061 + 1062	BW106

<b>BW107</b>	<b>Reinshagen</b>	<b>1071 + 1072</b>	<b>BW107</b>
<b>BW108</b>	<b>Vieringhausen</b>	<b>1081 + 1082</b>	<b>BW108</b>
<b>BW109</b>	<b>Rath / Holz</b>	<b>1091 + 1092</b>	<b>BW109</b>
<b>BW110</b>	<b>Hasten</b>	<b>1101 + 1102</b>	<b>BW110</b>
<b>BW111</b>	<b>Holscheidsberg / Haddenbach</b>	<b>1111 + 1112</b>	<b>BW111</b>
<b>BW212</b>	<b>Hohenhagen</b>	<b>2121 + 2122</b>	<b>BW212</b>
<b>BW213</b>	<b>Bökerhöhe / Wüstenhagen</b>	<b>2131 + 2132</b>	<b>BW213</b>
<b>BW214</b>	<b>Zentralpunkt / Struck</b>	<b>2141 + 2142</b>	<b>BW214</b>
<b>BW215</b>	<b>Bliedinghausen</b>	<b>2151 + 2152</b>	<b>BW215</b>
<b>BW216</b>	<b>Rosenhügel / Ehringhausen</b>	<b>2161 + 2162</b>	<b>BW216</b>
<b>BW317</b>	<b>Lennep-Zentrum</b>	<b>3171 + 3172</b>	<b>BW317</b>
<b>BW318</b>	<b>Christhausen</b>	<b>3181 + 3182</b>	<b>BW318</b>
<b>BW319</b>	<b>Hackenberg</b>	<b>3191 + 3192</b>	<b>BW319</b>
<b>BW320</b>	<b>Hasenberg</b>	<b>3201 + 3202</b>	<b>BW320</b>
<b>BW321</b>	<b>Trecknase / Bergisch Born</b>	<b>3211 + 3212</b>	<b>BW321</b>
<b>BW322</b>	<b>Jägerwald / Diepmannsbach</b>	<b>3221 + 3222</b>	<b>BW322</b>
<b>BW423</b>	<b>Lüttringhausen-Zentrum</b>	<b>4231 + 4232 + 4233</b>	<b>BW423</b>
<b>BW424</b>	<b>Klausen-West</b>	<b>4241 + 4242</b>	<b>BW424</b>
<b>BW425</b>	<b>Klausen-Ost</b>	<b>4251 + 4252</b>	<b>BW425</b>
<b>BW426</b>	<b>Kranen / Westen</b>	<b>4261 + 4262 + 4263</b>	<b>BW426</b>

Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Alle Räume sind barrierefrei erreichbar.

Remscheid, den 31. März 2022  
gez. Reul-Nocke  
Kreiswahlleiterin

#### **Landtagswahl am 15. Mai 2022**

#### **Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 36 – Remscheid I - Oberbergischer Kreis III über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses und des gewählten Bewerbers**

Am Freitag, dem **20. Mai 2022** findet im Rathaus Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1 in 42853 Remscheid, Großer Sitzungssaal, um **15.30 Uhr** die Sitzung des Kreiswahlausschusses statt.

**Tagesordnung:** Feststellung des Wahlergebnisses und des gewählten Bewerbers  
im Wahlkreis 36 – Remscheid I - Oberbergischer Kreis III

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig ist.

Zu der Sitzung hat jede Person Zutritt.

Remscheid, den 31. März 2022  
gez. Reul-Nocke  
Kreiswahlleiterin